

Kreistagsdrucksache Nr. 012/16

AZ. GB1/ A11

Tagesordnungspunkt

Bildung von Haushaltsresten 2015

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 09.03.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 23.03.2016

Beschlussvorschlag:

1. Die in Anlage 1 Spalte 8 aufgeführten Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts 2015 werden in Gesamthöhe von 889.500 € gebildet und in das Jahr 2016 übertragen.
2. Die wegen bestehender Rechtsverpflichtungen als Geschäft der laufenden Verwaltung 2015 zu bildenden Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts (610.200 €) und des Vermögenshaushalts (1.518.600 €) mit zusammen 2.128.800 € (Anlage 1 Spalte 7) sowie die zu bildenden Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushalts mit zusammen 273.000 € (Anlage 1 Spalte 3 Nr. 14 und Nr. 28) werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Als Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung können im kamerale Rechnungswesen bestimmte Einnahme- und Ausgabemittel beim Abschluss der Jahresrechnung als Haushaltsreste in das folgende Jahr übertragen werden.

Nach § 19 GemHVO - kamerale Fassung - bleiben Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Haushaltseinnahmereste dürfen nach § 41 Abs. 2 GemHVO – kamerale Fassung - nur für bestimmte Einnahmen des Vermögenshaushalts gebildet werden. Dies ist kraft Gesetzes zulässig für Zuweisungen und Zuschüsse für eigene Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. Außerdem können Haushaltseinnahmereste aus der Aufnahme von Krediten übertragen werden.

Unsere Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans legen fest, dass Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts, die Teil eines Budgets sind und zu deren Lasten am Jahresende Rechtsverpflichtungen bestehen, zu 100% zu übertragen sind. Die Übertragung freier Mittel aufgrund bewirkter Budgetunterschreitungen ist derzeit ausgesetzt.

Die Zuständigkeit für die Bildung von Haushaltsresten ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 95 Gemeindeordnung. Danach ist für die Übertragung von Ausgabeansätzen zu unterscheiden, ob zu deren Lasten am Jahresende bereits Rechtsverpflichtungen bestehen, d.h. bis Jahresende bereits Aufträge oder Bestellungen erteilt wurden (sog. Verpflichtungsreserve), oder ob noch keine Verpflichtungen eingegangen wurden (sog. Verfügungsreserve).

Die Übertragung der Verpflichtungsreserve liegt ebenso wie die Übertragung von Einnahmeresten kraft Gesetzes als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Fachbeamten für das Finanzwesen. Hierüber ist kein weiterer Kreistagsbeschluss erforderlich.

Für die Bildung von Haushaltsausgaberesten zur Übertragung der Verfügungsreserve (und ggf. von Haushaltseinnahmeresten zur Übertragung der Kreditermächtigung) ist der Kreistag zuständig.

In der Übersicht der beantragten Haushaltsreste 2015 (Anlage 1) sind in Spalte 3 die Beträge aufgeführt, die als Haushaltseinnahmereste übertragen werden sollen. Bei den Haushaltsausgaberesten ergibt sich der Gesamtbetrag aus Spalte 5. In welcher Höhe diese Ausgabemittel bereits durch bestehende Verpflichtungen gebunden sind, ist in Spalte 7 dargestellt. Spalte 8 enthält die freien Übertragungsmittel, bei denen noch keine Verpflichtung besteht.

Die Anlage 2 stellt die Haushaltsreste im Einzelnen mit dem jeweiligen Übertragungsgrund dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem Beschlussvorschlag sollen 2015 Haushaltseinnahmereste in Höhe von 273.000 € und Haushaltsausgabereste in Gesamthöhe von 3.018.300 €, davon 2.128.800 € als Verpflichtungsreserve und 889.500 € als Verfügungsreserve, gebildet werden.

Haushaltsausgabereste sind in dem Haushaltsjahr zu finanzieren, in dem sie gebildet werden, d.h., deckungsmäßig wird das Haushaltsjahr 2015 belastet und damit das Ergebnis der Haushaltsrechnung verschlechtert; das Folgejahr dagegen wird entlastet und in seinem Ergebnis verbessert. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten bewirkt das Gegenteil; durch die Vorwegentnahme der Einnahmen wird das Haushaltsjahr 2015 zu Lasten des Folgejahres begünstigt.